

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Architektur und Stadtforschung
an der Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg
(Teilzeit)
vom 01.04.2010**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 5 ECTS-Punkte (Credits)
- § 6 Gliederung des Studium
- § 7 Studiendauer und Art der Prüfungsleistung
- § 8 Prüfungsausschuss und Prüfungskommission
- § 9 Anrechnung von Studien und Prüfungsleistungen
- § 10 Anmeldung zu den Prüfungen
- § 11 Prüfungsleistungen
- § 12 Notenbildung und Gewichtung
- § 13 Versäumnis und Rücktritt
- § 14 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen
- § 16 Prüfungszeugnis, Masterurkunde, akademischer Grad
- § 17 Übergangsregelungen
- § 18 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulplan

Anlage 2: Modulhandbuch

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte, Verlauf und Prüfungen des Studiums im Masterstudiengang Architektur und Stadtforschung an der Akademie der Bildenden Künste.

**§ 2
Gegenstand des Studiums und Zweck der Masterprüfung**

1Der Masterstudiengang Architektur und Stadtforschung dient einer hochrangigen baukünstlerischen und forschungsorientierten Qualifikation von Absolventen eines künstlerischen, gestalterischen oder wissenschaftlichen Studiums.

2Im Zentrum des Masterstudiengangs steht Architektur und Stadtforschung. 3Der Studiengang dient der Förderung der allgemein gestalterischen sowie baukünstlerischen Anlagen der Studierenden sowie der Entwicklung forschungsorientierter Arbeitsweisen. 4Der Studierende soll durch den Studiengang eigene Gestaltungs- und Ausdrucksformen sowie Forschungsansätze finden, die ihn zu kreativer und kritisch reflektierender Arbeit an architektonischen Fragestellungen und zu einer methodischen Erforschung städtischer Entwicklungsprozesse befähigen und die ihn in der Kunst der Gestaltung der gebauten Umwelt zu neuen Impulsen führen.

5Diesem Ziel dienen die Lehrveranstaltungen der Hochschullehrer des Masterstudiengangs, in der Regel der Inhaber des Lehrstuhls für Architektur und Stadtforschung sowie weitere Dozenten.

6Die Inhalte des Studiums werden im Rahmen eines projektorientierten Studiums vermittelt.

Innerhalb des Masterstudiums sollen den Studierenden folgende Themenbereiche vermittelt werden

- Formulieren individueller Entwurfsziele und Entwurfsstrategien
- Erfassen von Architektur, Städtebau und Freiraum als künstlerische und interdisziplinäre Fragestellung
- Entwicklung integrativer Modelle, die den Zusammenhang von Stadt, Gebäude, Raum und den mit ihnen im Dialog stehenden Künsten bearbeiten.

§ 3

Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung für Studierende des Masterstudiengangs Architektur und Stadtforschung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt „M. A.“) verliehen.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen

Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Architektur und Stadtforschung sind:

1. ein abgeschlossenes Studium der Architektur, der Innenarchitektur, der Landschaftsarchitektur oder des Städtebaus/der Stadtplanung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Universität, Technischen Hochschule, Kunsthochschule, Fachhochschule oder gleichgestellten Hochschule oder
2. ein abgeschlossenes künstlerisches oder gestalterisches Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Universität, Fachhochschule oder gleichgestellten Hochschule oder sowie ein abgeschlossenes Studium an einer Kunsthochschule oder
3. ein abgeschlossenes geistes-, gesellschafts-, sozial-, politik- oder naturwissenschaftliches Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Universität, Fachhochschule oder gleichgestellten Hochschule.
4. Die Feststellung der ausgeprägten künstlerisch-kreativen Begabung und Eignung für die gewählte Fachrichtung erfolgt durch Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 44 Abs. 2 BayHSchG i.V.m. § 16 f QualV i.V.m. der Satzung über die Qualifikation für ein Studium an der Akademie der Bildenden Künste Nürnberg in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

ECTS-Punkte (Credits)

- (1) 1Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). 2Das Studiensemester ist mit 30 Credits veranschlagt. 3Ein Credit-Punkt entspricht einer Arbeitslast von 30 Stunden.
- (2) 1Credits dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. 2Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut.
- (2) Module bestehen aus inhaltlich und zeitlich aufeinander bezogenen oder aufeinander aufbauenden Studieneinheiten.
- (3) Die Zahl der Veranstaltungen eines Moduls, die Themen und Inhalte sowie der Arbeitsaufwand, die Leistungsanforderungen, die Präsenzzeit und Prüfungsformen des jeweiligen Moduls werden im Modulhandbuch (Anlage 2) beschrieben.
- (4) Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, welche die Inhalte aller Modulveranstaltungen einbezieht.
- (5) 1Die Modulprüfung wird mit Punkten nach § 12 dieser Ordnung bewertet. 2Über die bestandene Modulprüfung wird eine Bescheinigung als Leistungsnachweis ausgestellt.
- (6) 1Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. 2Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. 3Studienleistungen können mündliche Leistungsnachweise, praktische Leistungsnachweise, schriftliche Leistungsnachweise sein. 4Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. 5Werden Studienleistungen benotet, so gilt § 12.

§ 7

Studiendauer und Art der Prüfungsleistung

1Die Studiendauer beträgt einschließlich der Prüfungen 8 Semester (Regelstudienzeit). 2Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 80 Semesterwochenstunden, verteilt auf 8 Studienabschnitte. Zum Bestehen des Studiengangs sind 120 ECTS-Punkte nachzuweisen.

§ 8

Prüfungsausschuss und Prüfungskommission

- (1) 1Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. 2Er ist für die Organisation und Durchführung der Prüfung verantwortlich. 3Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. 4Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistung auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. 5Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei der Gruppe der Professoren angehören. 6Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (2) 1Die Mitglieder des Senats der Akademie bestellen den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses. 2Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen der Gruppe der Professoren angehören. 3Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder einschließlich der Stellvertreter unter Einhaltung einer dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. 4Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. 5Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. 6Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. 7Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) 1Der Prüfungsausschuss bestimmt die für die Masterprüfung zuständigen Prüfer und deren Stellvertreter (Prüfungskommission) und gibt diese bekannt. 2Die Prüfungskommission besteht aus dem Inhaber des Lehrstuhls für Architektur und Stadtforschung, der den Vorsitz führt, und mindestens einem weiteren möglichst am Lehrstuhl für Architektur und Stadtforschung lehrenden Prüfer. 3Zum Prüfer können alle in Art. 62 Abs. 1 BayHSchG sowie die in der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.
- (4) 1Über jede Prüfung oder jeden Prüfungsteil ist von dem zuständigen Prüfer eine Prüfungsniederschrift zu erstellen. 2Der Prüfungsausschuss setzt Ort und Zeit der Prüfung fest.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 9

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

1Studien- und Prüfungsleistungen, die die in anderen Studiengängen, im Fernstudium oder an anderen in- oder ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, außer sie sind nicht gleichwertig. 2Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit sie vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote entsprechend der Prüfungsordnung einzubeziehen. 3Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

§ 10

Anmeldung zu den Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer als Studierende oder Studierender im Masterstudiengang Architektur und Stadtforschung eingeschrieben ist.
- (2) 1Die oder der Studierende meldet sich zu jeder Prüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten und bekannt gegebenen Frist an. 2Bei der Anmeldung sind die ggf. erforderlichen Vorleistungen nachzuweisen.

§ 11

Prüfungsleistungen

- (1) 1Als Prüfungsleistungen der Modulprüfungen kommen in Frage:
 1. schriftliche Prüfung (Klausur),
 2. mündliche Prüfung.2Die Modulbeschreibungen können andere kontrollierbare Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützte Prüfungsleistungen vorsehen, wenn sie nach gleichen Maßstäben bewertbar sind.
- (2) 1Klausuren sind unter Aufsicht abzulegen. 2Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. 3Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. 4Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. 5Über den Prüfungsverlauf der Klausur hat die Aufsicht führende Person ein Kurzprotokoll zu fertigen. 6Hierin sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind.
- (3) 1Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. Beisitzerin oder Beisitzer zu unterzeichnen ist. 2Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (4) Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung abgrenzbar sein.
- (5) 1Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. 2Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. 3Entsprechendes gilt für Studienleistungen nach § 4 Abs. 9. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. 4Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (6) 1Jede schriftliche Prüfung ist von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. 2Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können oder mit „nicht ausreichend“ bewertet sind, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. 3Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer Prüfenden oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. 4Als Gruppenprüfungen sollen sie in Gruppen von höchstens fünf Studierenden stattfinden.
- (7) 1Das Bewertungsverfahren einer schriftlichen Prüfung soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. 2Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsleistung zu vermerken.

§ 12

Notenbildung und Gewichtung

Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden ausschließlich folgende Noten erteilt:

- | | | |
|------------------|---|---|
| sehr gut (1) | = | eine besonders hervorragende Leistung, |
| gut (2) | = | eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft, |
| befriedigend (3) | = | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| ausreichend (4) | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht, |
| mangelhaft (5) | = | eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung, |
| ungenügend (6) | = | eine völlig unbrauchbare Leistung. |

Die Verwendung von Zwischennoten ist nicht zulässig.

Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

Modul Projekt 1	2-fach
Modul Projekt 2	3-fach
Modul Thesis	4-fach
Modul Masterprojekt	6-fach
alle weiteren im Modulhandbuch genannten Module	je 1-fach

Die Note der Prüfungsabschnitte errechnen sich aus den ungerundeten Durchschnittszahlen der Noten in den einzelnen Fächern unter Berücksichtigung der Notengewichtungszahl.

Die Gesamtnote wird wie folgt festgesetzt:

1Ist aus den Bewertungen von mehreren Prüfungsleistungen eine Note zu bilden, so ist die Notensumme durch die Zahl der Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtungen zu teilen. 2Die Note wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. 3Es ergibt ein so errechneter Zahlenwert:

von 1,00 bis einschließlich 1,50	die Note	sehr gut,
von 1,51 bis einschließlich 2,50	die Note	gut,
von 2,51 bis einschließlich 3,50	die Note	befriedigend,
von 3,51 bis einschließlich 4,50	die Note	ausreichend,
von 4,51 bis einschließlich 5,50	die Note	mangelhaft,
von über 5,50	die Note	ungenügend.

4Hat der Kandidat alle Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen, wird aus den Noten das arithmetische Mittel errechnet.

§ 13

Versäumnis und Rücktritt

- (1) 1Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt hat oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. 2Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) 1Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. 2Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. 3In begründeten Zweifelsfällen ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest zu verlangen. 4Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der oder dem Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. 5Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt unberührt. 6Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Prüfungen angerechnet.

§ 14

Täuschung und Ordnungsverstoß

- 1Mit der Note „ungenügend“ sind Prüfungsleistungen von Studierenden zu bewerten, die bei der Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht oder begangen haben. 2Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. 3Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt. 4Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. 5Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen

- 1Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note 4 bewertet wurde. 2Eine kumulierte Prüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens die Note 4,5 beträgt. 3Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. 4Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Abschlussarbeit/Thesis ist nicht zulässig.

5Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch im nächsten Semester abzulegen.
6Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist wird die Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
7Die letztmögliche Wiederholungsprüfung muss spätestens ein Jahr nach der Erstprüfung abgeschlossen sein, es sei denn, der Kandidat hat die Gründe für die Überschreitung nicht zu vertreten.

8Die Fristen für die Prüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.
9Werden die Prüfungen spätestens nach 6 Semestern nicht abgelegt, gelten sie als erstmals nicht bestanden.
10Als endgültig nicht bestanden gelten die Prüfungen, wenn diese bis zum Ende des 8. Semesters nicht als bestanden abgelegt sind, es sei denn, der Kandidat hat die Gründe für die Überschreitung nicht zu vertreten.
11Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen.

§ 16

Prüfungszeugnis, Masterurkunde, akademischer Grad

1Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der Prüfungsabschnitte sowie die Gesamtnote enthält.
2Das Prüfungszeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.
3Zusätzlich zum Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades eines „Master of Arts“ (abgekürzt „M. A.“) bescheinigt wird.
4Die Urkunde wird vom Präsidenten der Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg unterzeichnet.
5Der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird eine ergänzende Beschreibung (diploma supplement) in deutscher und englischer Sprache beigelegt.

§ 17

Übergangsregelungen

1Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium an der Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg ab dem SS 2010 begonnen haben.
2Auf eigenen Antrag gilt diese Ordnung auch für Studierende, die das Studium an der Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg bereits zum WS 2009/10 begonnen haben.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg vom 20.05.2009 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom

Nürnberg, den 01.04.2010

Prof. Ottmar Hörl
Präsident

Die Satzung wurde am 01.04.2010 in der Akademie niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.04.2010 durch Aushang in der Akademie bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01.04.2010

Modulplanzur Studien- Und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur und Stadtforschung
Teilzeitstudiengang (Regelstudienzeit 8 Semester)

	Modul	Lehrform		Prüfungsform	Päsenzzeit	Credits
Semester 1	Projekt 1	Projektarbeit (durchlfd. im 1. und 2. Semester) mit Exkursion	2 Blockseminare im Umfang von je 36 Stunden und im 1. oder 2. Semester 32 Stunden Exkursion (Prof. / KüMA)	Vortrag und Projektpräsentation	6 SWS	9
	Grundlagen der Raumsoziologie	Seminar	1 Blockseminar im Umfang von 28 Stunden (Lehrauftrag oder/und Gastprof.)	Referat oder Vortrag	2 SWS	3
	Grundlagen zu Modellen der Raumproduktion	Seminar	1 Blockseminar im Umfang von 28 Stunden (Lehrauftrag oder/und Gastprof.)	Referat oder Vortrag	2 SWS	3
				Semester 1	10 SWS	15
Semester 2	Projekt 1	Weiterführung des Projekt 1 aus dem 1. Semester	2 Blockseminare im Umfang von je 36 Stunden und im 1. oder 2. Semester 32 Stunden Exkursion (Prof. / KüMA)	Vortrag und Projektpräsentation	6 SWS	9
	Grundlagen zur gebauten Umwelt	Seminar	1 Blockseminar im Umfang von 28 Stunden (Lehrauftrag oder/und Gastprof.)	Referat oder Vortrag	2 SWS	3
	Grundlagen zu zeitasierten Phänomenen	Seminar	1 Blockseminar im Umfang von 28 Stunden (Lehrauftrag oder/und Gastprof.)	Referat oder Vortrag	2 SWS	3
				Semester 2	10 SWS	15
Semester 3	Projekt 2	Projektarbeit (durchlfd. im 3. und 4. Semester) mit Exkursion	2 Blockseminare im Umfang von je 36 Stunden und im 3. oder 4. Semester 32 Stunden Exkursion (Prof. / KüMA)	Vortrag und Projektpräsentation	6 SWS	9
	Partizipative Strategien	Seminar	1 Blockseminar im Umfang von 28 Stunden (Lehrauftrag oder/und Gastprof.)	Referat oder Vortrag	2 SWS	3
	Theoriebildende Strategien	Seminar	1 Blockseminar im Umfang von 28 Stunden (Lehrauftrag oder/und Gastprof.)	Referat oder Vortrag	2 SWS	3
				Semester 3	10 SWS	15
Semester 4	Projekt 2	Weiterführung des Projekt 2 aus dem 3. Semester	2 Blockseminare im Umfang von je 36 Stunden und im 3. oder 4. Semester 32 Stunden Exkursion (Prof. / KüMA)	Vortrag und Projektpräsentation	6 SWS	9
	Raumbezogene Strategien	Seminar	1 Blockseminar im Umfang von 28 Stunden (Lehrauftrag oder/und Gastprof.)	Referat oder Vortrag	2 SWS	3
	Zeitbasierte Strategien	Seminar	1 Blockseminar im Umfang von 28 Stunden (Lehrauftrag oder/und Gastprof.)	Referat oder Vortrag	2 SWS	3
				Semester 4	10 SWS	15
Semester 5	Thesis	Projektarbeit (durchlfd. im 5. und 6. Semester) mit Exkursion	2 Blockseminare im Umfang von je 36 Stunden und im 5. oder 6. Semester 32 Stunden Exkursion (Prof. / KüMA/ Lehrauftrag)	Vortrag und Thesispräsentation	6 SWS	9
	Diskurse zur Teilhabe	Seminar	1 Blockseminar im Umfang von 28 Stunden (Lehrauftrag oder/und Gastprof.)	Referat oder Vortrag	2 SWS	3
	Diskurse zu Erkennen und Handeln	Seminar	1 Blockseminar im Umfang von 28 Stunden (Lehrauftrag oder/und Gastprof.)	Referat oder Vortrag	2 SWS	3
				Semester 5	10 SWS	15
Semester 6	Thesis	Weiterführung der Thesis aus dem 5. Semester	2 Blockseminare im Umfang von je 36 Stunden und im 5. oder 6. Semester 32 Stunden Exkursion (Prof. / KüMA/ Lehrauftrag)	Vortrag und Thesispräsentation	6 SWS	9
	Diskurse zu Raum und Territorium	Seminar	1 Blockseminar im Umfang von 28 Stunden (Lehrauftrag oder/und Gastprof.)	Referat oder Vortrag	2 SWS	3
	Diskurse zum Geschichts- und Fortschrittsbegriff	Seminar	1 Blockseminar im Umfang von 28 Stunden (Lehrauftrag oder/und Gastprof.)	Referat oder Vortrag	2 SWS	3
				Semester 6	10 SWS	15
Semester 7 und 8	Masterprojekt	Projekt- / Forschungs-arbeit (durchlfd. ganzes Semester) mit Exkursion	4 Blockseminare im Umfang von je 36 Stunden und 32 Stunden Exkursion (Prof. / KüMA/ Gastprof.) verteilt auf Semester 7 und 8	Vortrag und Masterpräsentation	20 SWS	30
					Semester 7 und 8	20 SWS

Modulhandbuch

zur Studien- und Prüfungsordnung Architektur und Stadtforschung Vollzeitstudiengang (Regelstudienzeit 4 Semester)

1.1

Modulname: Projekt 1

Lehrform: Projektarbeit (Professor/in + Künstlerische/n Mitarbeiter/in)

Voraussetzungen für die Teilnahme: keine

Prüfungsform: Vortrag und Projektpräsentation, 30min

Leistungspunkte: 18CP

Häufigkeit des Angebotes: jedes Semester

Arbeitsaufwand: Präsenzzeit 176h (12 SWS); Selbststudium 364h; Workload 540h;

Dauer des Moduls: 2 Semester in 4 Blockseminaren à 36h und 32h Exkursion

Inhalte und Qualifikationsziele: Der Aufbaustudiengang dient der selbstbestimmten Findung, Vertiefung und Erweiterung von Interessen, die die Studierenden aus vorangegangenen Studien respektive der Berufstätigkeit in den Studiengang einbringen. Das im Modul zu definierende Thema soll nach Möglichkeit und Gegebenheit im weiteren Verlauf des Studiums kontinuierlich fortgeführt werden. Anforderung an das zu definierende Thema ist dabei, dass erkennbar sein muss, wie sich über das Thema eine a) überschaubare wie b) in einem größeren Zusammenhang relevante Fragestellung bearbeiten lässt. Die Form der Bearbeitung ist frei. Qualifikationsziel ist das Verständnis von Architektur als einer Disziplin angewandter Theorie und - gleichzeitig - theoriebildender Praxis; die jeweilige Architektur ob baukonstruktiv, ökonomisch oder künstlerisch hergeleitet, also wiederum stets in einen größeren gesellschaftlichen Kontext hineinwirkt und diesen verändert. Schwerpunkt der Bearbeitung ist die Entwicklung einer spezifisch auf Thema und Fragestellung abgestimmten Methodik und deren stringente Anwendung.

1.2

Modulname: Grundlagen der Raumsoziologie

Lehrform: Seminar (Lehrbeauftragte/r und/oder Gastprofessor/in)

Voraussetzungen für die Teilnahme: keine

Prüfungsform: Referat oder Vortrag, 15min

Leistungspunkte: 3 CP

Häufigkeit des Angebotes: jedes Semester

Arbeitsaufwand: Präsenzzeit 28h (2 SWS); Selbststudium 62h; Workload 90h;

Dauer des Moduls: 1 Blockseminar à 28h, Bearbeitungszeit 1 Monat

Inhalte und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt die Grundlagen zum Entstehen von Räumen durch soziales Handeln bzw. zur Abhängigkeit des Handelns von räumlichen Strukturen. Grundlagen der Raumsoziologie vermittelt die Grundbegriffe, ihre Einführung, Ergänzung und Interpretation anhand der wichtigsten Theorien der letzten 50 Jahre wie beispielsweise durch Lefebvre, Foucault, Bourdieu, Löw und andere. Qualifikationsziel ist die Vermittlung der Grundlagen der Raumsoziologie als Voraussetzung für einen Umgang mit wissenschaftlichen Texten und den selbstständigen Erwerb weiteren Wissens auf diesem wie verwandten Gebieten.

1.3

Modulname: Grundlagen zu Modellen der Raumproduktion

Lehrform: Seminar (Lehrbeauftragte/r und/oder Gastprofessor/in)

Voraussetzungen für die Teilnahme: keine

Prüfungsform: Referat oder Vortrag, 15min

Leistungspunkte: 3 CP

Häufigkeit des Angebotes: jedes Semester

Arbeitsaufwand: Präsenzzeit 28h (2 SWS); Selbststudium 62h; Workload 90h

Dauer des Moduls: 1 Blockseminar à 28h, Bearbeitungszeit 1 Monat

Inhalte und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt die Grundlagen zu Modellen der Raumproduktion im Sinne eines Verständnisses von „Räumen“ als Produkt spezifischer Interessen und Bedingungen und ihrer Rück- und Wechselwirkung auf die jeweiligen Interessen und Bedingungen. So kann beispielsweise anhand des Begriffes des „Spatial Turn“ sowohl der Kontext der Entstehung des Begriffs untersucht werden, als überhaupt die Notwendigkeit einer Berücksichtigung des geografischen Raums als kulturelle Größe. Im Sinne einer Erweiterung des Raumbegriffs kann das Seminar beispielsweise auch auf die vorangegangenen bzw. nachfolgenden Begriffsprägungen des „Cultural-“ und des „Iconic Turn“ eingehen. Qualifikationsziel ist die Vermittlung der Grundlagen zu Modellen der Raumproduktion als Voraussetzung für einen Umgang mit wissenschaftlichen Texten und den selbstständigen Erwerb weiteren Wissens auf diesem wie verwandten Gebieten.

2.1

Modulname: Grundlagen zur gebauten Umwelt

Lehrform: Seminar (Lehrbeauftragte/r und/oder Gastprofessor/in)

Voraussetzungen für die Teilnahme: keine

Prüfungsform: Referat oder Vortrag, 15min

Leistungspunkte: 3 CP

Häufigkeit des Angebotes: jedes Semester

Arbeitsaufwand: Präsenzzeit 28h (2 SWS); Selbststudium 62h; Workload 90h

Dauer des Moduls: 1 Blockseminar à 28h, Bearbeitungszeit 1 Monat

Inhalte und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt die Grundlagen zur gebauten Umwelt, im Sinne grundlegender Beschreibungsmodelle zu Entstehung und Wachstum menschlicher Siedlungsformen. Das Seminar will dabei einerseits „klassische“ und neuere Raumordnungstheorien (wie etwa Christaller oder Sieverts) erörtern und dabei den Gegensatzpaaren von Stadt-Land, Natur-Kultur, Öffentlich-Privat, Innen-Aussen eine differenziertere Begrifflichkeit entgegenstellen. So sind im Kontext eines weltweiten Urbanisierungsprozesses die Entstehung ständig neuer Formen urbaner Agglomerationen zu beobachten, die die Notwendigkeit einer erweiterten Begrifflichkeit offensichtlich machen. Qualifikationsziel ist die Vermittlung der Grundlagen zur gebauten Umwelt als Voraussetzung für einen Umgang mit wissenschaftlichen Texten und den selbstständigen Erwerb weiteren Wissens auf diesem wie verwandten Gebieten.

2.2

Modulname: Grundlagen zu zeitbasierten Phänomenen

Lehrform: Seminar (Lehrbeauftragte/r und/oder Gastprofessor/in)

Voraussetzungen für die Teilnahme: keine

Prüfungsform: Referat oder Vortrag, 15min

Leistungspunkte: 3 CP

Häufigkeit des Angebotes: jedes Semester

Arbeitsaufwand: Präsenzzeit 28h (2 SWS); Selbststudium 62h; Workload 90h;

Dauer des Moduls: 1 Blockseminar à 28h, Bearbeitungszeit 1 Monat

Inhalte und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt die Grundlagen zu zeitbasierten Phänomenen im Sinne eines Verständnisses der Wechselwirkung verschiedener Konzeptionen von Zeit mit der Produktion von Raum. Das Seminar widmet sich so zum Beispiel Entstehung und Wandel von Begriffen wie: Vergangenheit, Zukunft, Geschichte, Geschichtsschreibung, Fortschritt, Wachstum, Reaktion, Rekonstruktion, Revision, Projektion, ... und will anhand dessen sowohl Begriff und Selbstverständnis der „Planung“ klären, als auch Architektur zur als eine „in die Zeit wirkende“ Setzung untersuchen (Museum, Weltausstellung, Stadterneuerung, Idealstadt, Stadtutopie, Rekonstruktion etc.). Qualifikationsziel ist die Vermittlung der Grundlagen zu zeitbasierten Phänomenen als Voraussetzung für einen Umgang mit wissenschaftlichen Texten und den selbstständigen Erwerb weiteren Wissens auf diesem wie verwandten Gebieten.

3.1

Modulname: Projekt 2

Lehrform: Projektarbeit (Professor/in + Künstlerische/n Mitarbeiter/in)

Voraussetzungen für die Teilnahme: Modul 1.1

Prüfungsform: Vortrag und Projektpräsentation, 30min

Leistungspunkte: 18 CP

Häufigkeit des Angebotes: jedes Semester

Arbeitsaufwand: Workload 540h; Präsenzzeit 176h (12 SWS); Selbststudium 364h

Dauer des Moduls: 2 Semester mit 4 Blockseminaren à 36h und 32h Exkursion

Inhalte und Qualifikationsziele: Die im vorangegangenen Projekt entwickelten Themen, Recherchen und Thesen sollen im Modul mit einer modellhaften Anwendung verknüpft werden. Dies kann sowohl eine räumliche Intervention im Maßstab 1:1 als auch eine planerische Intervention darstellen. Bindend ist der Rückbezug der in Modul 1.1 erforschten Erkenntnisse auf den realen Raum im Sinne einer planerischen Einflussnahme. Qualifikationsziel ist das Verständnis von Architektur als einer Disziplin angewandter Theorie und - gleichzeitig - theoriebildender Praxis; die jeweilige Architektur ob baukonstruktiv, ökonomisch oder künstlerisch hergeleitet, also wiederum stets in einen größeren gesellschaftlichen Kontext hineinwirkt und diesen verändert. Schwerpunkt der Bearbeitung ist die Auswahl einer spezifisch auf Thema und Fragestellung abgestimmten räumlichen Situation und die schlüssige Entwicklung einer entwerferischen Lösung für den definierten Kontext und seine Anforderungen.

3.2

Modulname: Partizipative Strategien

Lehrform: Seminar (Lehrbeauftragte/r und/oder Gastprofessor/in)

Voraussetzungen für die Teilnahme: Modul 1.2

Prüfungsform: Referat oder Vortrag, 15min

Leistungspunkte: 3 CP

Häufigkeit des Angebotes: jedes Semester

Arbeitsaufwand: Präsenzzeit 28h (2 SWS); Selbststudium 62h; Workload 90h

Dauer des Moduls: 1 Blockseminar à 28h, Bearbeitungszeit 1 Monat

Inhalte und Qualifikationsziele: Das Seminar gibt einen Überblick über Strategien der Aneignung und Teilhabe. Im Sinne eines geschichtlichen Abrisses werden beispielsweise Frühformen kollektiver Wohnmodelle ebenso behandelt, wie Ansätze einer partizipativen Planungsmethodik und popkulturelle Phänomene der Aneignung und Umdeutung von Raum. Qualifikationsziel ist selbstständige Verknüpfung einer Theorie oder eines Beschreibungsmodells (siehe Modul 1.2) der Raumsoziologie mit konkreten Beispielen im Sinne einer Analyse, Einordnung und Bewertung von Interessen, Zielsetzung, Legitimierung und Konflikt der jeweiligen Beispiele.

3.3

Modulname: Theoriebildende Strategien

Lehrform: Seminar (Betreuung durch Lehrbeauftragte/n und/oder Gastprofessor/in)

Voraussetzungen für die Teilnahme: Modul 1.3

Prüfungsform: Referat oder Vortrag, 15min

Leistungspunkte: 3 CP

Häufigkeit des Angebotes: jedes Semester

Arbeitsaufwand: Präsenzzeit 28h (2 SWS); Selbststudium 62h; Workload 90h

Dauer des Moduls: 1 Blockseminar à 28h, Bearbeitungszeit 1 Monat

Inhalte und Qualifikationsziele: Das Seminar gibt einen Überblick über Strategien der Theoriebildung. So kann das Seminar beispielsweise neben einem kurzen Einblick in Erkenntnistheorie und Logik Konzepte der gegenstandsverankerten und der empirisch begründeten Theoriebildung gegenüberstellen. Konkrete Beispiele der Wissensproduktion und Theoriebildung sollen in ihrem jeweiligen gesellschaftlichen und technologischen Kontext betrachtet werden. Qualifikationsziel ist selbstständige Verknüpfung einer Theorie oder eines Beschreibungsmodells (siehe Modul 1.3) zur gebauten Umwelt mit konkreten Beispielen im Sinne einer Analyse, Einordnung und Bewertung von Interessen, Zielsetzung, Legitimierung und Konflikt der jeweiligen Beispiele.

4.1

Modulname: Raumbezogene Strategien

Lehrform: Seminar (Lehrbeauftragte/r und/oder Gastprofessor/in)

Voraussetzungen für die Teilnahme: Modul 1.4

Prüfungsform: Referat oder Vortrag, 15min

Leistungspunkte: 3 CP

Häufigkeit des Angebotes: jedes Semester

Arbeitsaufwand: Präsenzzeit 28h (2 SWS); Selbststudium 62h; Workload 90h

Dauer des Moduls: 1 Blockseminar à 28h, Bearbeitungszeit 1 Monat

Inhalte und Qualifikationsziele: Das Seminar gibt einen Überblick über raumbezogene Strategien. Das Seminar behandelt exemplarisch raumplanerische Problemstellungen, den jeweiligen Lösungsansatz, die Gegenargumente sowie das kurz- wie mittelfristige Ergebnis des planerischen Eingriffs. Beispielhaft zu erwähnen sind hier etwa Hausmann, Wiener Ringstraße, Weizman, Schrumpfende Städte, Broken Window Theorie, Bilbao-Effekt, Buffer Zones etc.). Qualifikationsziel ist selbstständige Verknüpfung einer Theorie oder eines Beschreibungsmodells (siehe Modul 1.4) zu Formen der Raumproduktion mit konkreten Beispielen im Sinne einer Analyse, Einordnung und Bewertung von Interessen, Zielsetzung, Legitimierung und Konflikt der jeweiligen Beispiele.

4.2

Modulname: Zeitbasierte Strategien

Lehrform: Seminar (Lehrbeauftragte/r und/oder Gastprofessor/in)

Voraussetzungen für die Teilnahme: Modul 1.5

Prüfungsform: Referat oder Vortrag, 15min

Leistungspunkte: 3 CP

Häufigkeit des Angebotes: jedes Semester

Arbeitsaufwand: Präsenzzeit 28h (2 SWS); Selbststudium 62h; Workload 90h

Dauer des Moduls: 1 Blockseminar à 28h, Bearbeitungszeit 1 Monat

Inhalte und Qualifikationsziele: Das Seminar gibt einen Überblick über zeitbasierte Strategien. Das Modul untersucht Konzepte, die explizit die Zeit zum Gegenstand eines planerischen Ansatzes machen; hierzu zählen beispielsweise sowohl die 4D-Konzepte Buckminster Fullers, die planungstheoretischen Ansätze von Negroponte, Rittel, Maldonado und anderen, als auch Versuche eines computergebundenen „evolutionären“ Entwerfens bei Roche, Lynn, Rahm usw. Qualifikationsziel ist selbstständige Verknüpfung einer Theorie oder eines Beschreibungsmodells (siehe Modul 1.5) zu zeitbasierten Phänomenen mit konkreten Beispielen im Sinne einer Analyse, Einordnung und Bewertung von Interessen, Zielsetzung, Legitimierung und Konflikt der jeweiligen Beispiele.

5.1

Modulname: Thesis

Lehrform: Projektarbeit (Professor/in + Lehrbeauftragte/r + Künstlerische/r Mitarbeiter/in)

Voraussetzungen für die Teilnahme: Modul 2.1

Prüfungsform: Vortrag und Projektpräsentation, 30min

Leistungspunkte: 18 CP

Häufigkeit des Angebotes: jedes Semester

Arbeitsaufwand: Präsenzzeit 176h (12 SWS); Selbststudium 364h; Workload 540h

Dauer des Moduls: 2 Semester mit 4 Blockseminaren à 36h und 32h Exkursion

Inhalte und Qualifikationsziele: Bezug nehmend auf die Module 1.1 und 2.1 sollen die entwickelten Themen und Erkenntnisse auf eine akademisch-theoretische Betrachtungsebene gestellt werden und als Thesis ausgearbeitet werden. Wesentlicher Aspekt der Thesis ist ein selbstständiges Arbeiten, die Einhaltung einer methodisch stringenten Arbeitsweise, der fachgerechte Umgang mit Quellen sowie der Anspruch, anhand der wissenschaftlichen Beschreibung und Interpretation empirisch oder experimentell gewonnener Erkenntnisse im jeweiligen Diskurs einen neuen Beitrag zu leisten. Qualifikationsziel ist das selbstständige Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit mit einem Umfang von mindestens 5.000 Wörtern. (Literatur: Eco, Wie man eine wissenschaftliche Abschlussarbeit schreibt, UTB)

5.2

Modulname: Diskurse zur Teilhabe

Lehrform: Seminar (Lehrbeauftragte/r und/oder Gastprofessor/in)

Voraussetzungen für die Teilnahme: Modul 2.2

Prüfungsform: Referat oder Vortrag, 15min

Leistungspunkte: 3 CP

Häufigkeit des Angebotes: jedes Semester

Arbeitsaufwand: Präsenzzeit 28h (2 SWS); Selbststudium 62h; Workload 90h

Dauer des Moduls: 1 Blockseminar à 28h, Bearbeitungszeit 1 Monat

Inhalte und Qualifikationsziele: Das Seminar widmet sich spezifischen zeitgenössischen Diskursen zur Teilhabe. Neben einer Einordnung derselben in den Kontext der in den Modulen 1.2 und 2.2 behandelten Positionen und Theorien soll als Qualifikationsziel explizit der Diskurs im Sinne eines Wechsels von Sprechern und Positionen im Vordergrund des Seminars stehen.

5.3

Modulname: Diskurse zu Erkennen und Handeln

Lehrform: Seminar (Lehrbeauftragte/r und/oder Gastprofessor/in)

Voraussetzungen für die Teilnahme: Modul 2.3

Prüfungsform: Referat oder Vortrag, 15min

Leistungspunkte: 3 CP

Häufigkeit des Angebotes: jedes Semester

Arbeitsaufwand: Präsenzzeit 28h (2 SWS); Selbststudium 62h; Workload 90h

Dauer des Moduls: 1 Blockseminar à 28h, Bearbeitungszeit 1 Monat

Inhalte und Qualifikationsziele: Das Seminar widmet sich spezifischen zeitgenössischen Diskursen zu Erkennen und Handeln. Neben einer Einordnung derselben in den Kontext der in den Modulen 1.3 und 2.3 behandelten Positionen und Theorien soll als Qualifikationsziel explizit der Diskurs im Sinne eines Wechsels von Sprechern und Positionen im Vordergrund des Seminars stehen.

6.1

Modulname: Diskurse zu Raum und Territorium

Lehrform: Seminar (Lehrbeauftragte/r und/oder Gastprofessor/in)

Voraussetzungen für die Teilnahme: Modul 2.4

Prüfungsform: Referat oder Vortrag, 15min

Leistungspunkte: 3 CP

Häufigkeit des Angebotes: jedes Semester

Arbeitsaufwand: Präsenzzeit 28h (2 SWS); Selbststudium 62h; Workload 90h

Dauer des Moduls: 1 Blockseminar à 28h, Bearbeitungszeit 1 Monat

Inhalte und Qualifikationsziele: Das Seminar widmet sich spezifischen zeitgenössischen Diskursen zu Raum und Territorium. Neben einer Einordnung derselben in den Kontext der in den Modulen 1.4 und 2.4 behandelten Positionen und Theorien soll als Qualifikationsziel explizit der Diskurs im Sinne eines Wechsels von Sprechern und Positionen im Vordergrund des Seminars stehen.

6.2

Modulname: Diskurse zum Geschichts- und Fortschrittsbegriff

Lehrform: Seminar (Lehrbeauftragte/r und/oder Gastprofessor/in)

Voraussetzungen für die Teilnahme: Modul 2.5

Prüfungsform: Referat oder Vortrag, 15min

Leistungspunkte: 3 CP

Häufigkeit des Angebotes: jedes Semester

Arbeitsaufwand: Präsenzzeit 28h (2 SWS); Selbststudium 62h; Workload 90h

Dauer des Moduls: 1 Blockseminar à 28h, Bearbeitungszeit 1 Monat

Inhalte und Qualifikationsziele: Das Seminar widmet sich spezifischen zeitgenössischen Diskursen zum Geschichts- und Fortschrittsbegriff. Neben einer Einordnung derselben in den Kontext der in den Modulen 1.5 und 2.5 behandelten Positionen und Theorien soll als Qualifikationsziel explizit der Diskurs im Sinne eines Wechsels von Sprechern und Positionen im Vordergrund des Seminars stehen.

7

Modulname: Masterprojekt

Lehrform: Projektarbeit (Professor/in + Gastprofessor/in + Künstlerische/r Mitarbeiter/in)

Voraussetzungen für die Teilnahme: Abschluss 1. Prüfungsabschnitt

Prüfungsform: Vortrag und Projektpräsentation, 30min + Prüfungsgespräch 15min

Leistungspunkte: 30 CP

Häufigkeit des Angebotes: jedes Semester

Arbeitsaufwand: Präsenzzeit 288h (20 SWS); Selbststudium 612h; Workload 900h

Dauer des Moduls: 2 Semester mit 4 Blockseminaren à 36h und 32h Exkursion

Inhalte und Qualifikationsziele: Das Masterprojekt stellt die Abschlussarbeit des Studiengangs dar. Die Masterarbeit verfolgt den Anspruch, die Themen und Erkenntnisse der Module 1.1, 2.1 und 3.1 in einem Projekt zu bündeln und zu einer eigenständigen Position zu verdichten. Die Form der Bearbeitung ist frei. Das Projekt kann gleichermaßen eine entwerferische, forschende, theoretische, praktische oder künstlerische Position einnehmen. Qualifikationsziel ist das selbstständige Verfassen eines Projektes, das als originärer Beitrag zu einer konkreten Problemstellung im Kontext der zeitgenössischen Raumproduktion und der angeschlossenen Diskurse gewertet werden kann.